

Verlagsvertrag

zwischen

Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck e.V., Postfach 10 13 46, 34013 Kassel
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Gustaf-Götz Eichbaum, Eifelweg 5, 34277 FuldaBrück (nachstehend: Herausgeber)

und

Firma Genealogie-Service.de GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Sascha Ziegler, Im Mühlahl 33, 61203 Reichelsheim
(nachstehend: Verlag)

§ 1

Vertragsgegenstand

1.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Nutzungsrechte an der Veröffentlichungsreihe des Herausgebers „Trauregister aus Kurhessen und Waldeck“ und alle noch darin zu verfassenden Werke. Bisher sind geplant:

1. Band 1: Amt Spangenberg
2. Band 2: ...
3. Band 3: ...

2.

Der Herausgeber versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Herausgeber gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Herausgeber mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

§ 2

Rechtseinräumungen

1.

Der Herausgeber überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) der Werke für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. Buch, CD-ROM, Onlinedienste, etc.), sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache. Dies gilt nicht nur für das komplette Werk sondern auch für in sich abgeschlossene Teile des Werks.

2.

Der Herausgeber räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizzenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben oder andere Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben;
- d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;

- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
- f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger (z.B. Hörbuch), sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
- g) das Recht zum Vortrag der Werke durch Dritte;
- h) die an den Werken oder ihrer Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
- i) das Recht zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizzenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a) bis h).

3.

Der Herausgeber räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

4.

Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende Beschränkungen:

- a) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
- b) Ist der Verlag berechtigt, die Werke zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Herausgebers am Werk zu gefährden geeignet sind. Der Verlag hat kann einzelne Nebenrechte selbst ausüben.

5.

Die Rechtseinräumung nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Verlagspflicht

1.

Der Verlag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Werke herauszugeben.

2.

Die Werke werden zunächst als Softcover-Ausgabe erscheinen. Der Verlag ist auch berechtigt, das Werk zusätzlich in anderen Formen zu publizieren (z.B. CD-ROM).

3.

Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

4.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.

5.

Der Erscheinungstermin wird vom Verlag in Absprache mit dem Herausgeber festgelegt.

§ 4

Freixemplare

1.

Der Herausgeber erhält für seinen eigenen Bedarf fünf Freixemplare von jedem Werk. Sämtliche übernommenen Freixemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 5

Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1.

Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber in angemessener Weise als Urheber der Werke auszuweisen.

2.

Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.

§ 6

Manuskriptablieferung

1.

Der Herausgeber verpflichtet sich, dem Verlag von jedem Werk der Reihe das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript gemäß § 1 Absatz 1 (einschließlich etwa vorgesehener und vom Herausgeber zu beschaffender Bildvorlagen) in folgender Form zu übergeben: Druckfähige PDF-Dateien.

2.

Der Herausgeber behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.

3.

Das Manuskript bleibt Eigentum des Herausgebers und ist ihm vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben.

§ 7

Satz, Korrektur

1.

Die erste Korrektur des Satzes wird vom Herausgeber vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Herausgeber in allen Teilen gut lesbare Abzüge per Ausdruck oder in elektronischer Form zu übersenden, die der Herausgeber unverzüglich korrigiert und mit dem Vermerk >>druckfertig<< versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als >>druckfertig<<, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2.

Nimmt der Herausgeber Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Entfernung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

.....
(Der Herausgeber)

.....
(Verlag)